

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,
Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierzähliglich 1 M. 30 Pf., durch die Post
bezogen 1 M. 54 Pf.

Berichter Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis
spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pf. pro vierzähligem Corpsteile.

Reichssatz des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.
Zeitungsbund und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Notizblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkardswalde, Großschönau, Grumbach, Grun bei Mohorn, Hohbergsvorstadt, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Linkenbach, Lorenz, Mohorn, Mühl-Roitzschen, Müntig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwärtha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitz, Spechthausen, Taubenheim, Unterdörritz, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für Politik und Inserate verantwortlich: Arthur Schünke, für den übrigen Teil: Johannes Kräig, beide in Wilsdruff.

No. 39.

Donnerstag, den 8. April 1909

68. Jahrg.

Die nächste Nummer erscheint
Sonnabend vormittag 9 Uhr.

Inserate für diese Nummer, welche gleichzeitig die Osterausgabe ist, erbitten wir uns
bis freitag mittag 12 Uhr.

Der Verlag des „Wochenblatt für Wilsdruff“.

Die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn, die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks werden hiermit auf folgende neu zusammengestellte Vorschriften hingewiesen:

1. §§ 2 und 3 der Verordnung vom 29. April 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149).

§ 2. Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall an Grippe, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach, Typhus und Paratyphus, sowie jeder Fall des Verdachts der Genickstarre und des Typhus ist von dem behandelnden Arzte unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem Bezirkssarzt mündlich oder schriftlich (unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars) anzugezeigen. Bei Wohlführung ist die Frankierung der Anzeigen nicht erforderlich.

§ 3. Ist in den Fällen des § 2 ein Arzt zur Behandlung des Kranken nicht zugegen worden, so ist die Anzeige von den nachstehend aufgeführten Personen an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes zu erstatten.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen 1. der Haushaltungsvorstand, 2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 4. die Leichenfrau. Die Verpflichtung derunter 2–4 genannten Personen tritt indeß nur dann ein, wenn ein früher geplanter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die Polizeibehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen sofort an den Bezirkssarzt einzusenden.

Der Bezirkssarzt ist von allen ihm zugehenden ärztlichen Anzeigen über ansteckende Krankheiten den Ortspolizeibehörden durch Vermittlung der Königlichen Amtshauptmannschaft unverzüglich Kenntnis.

2. Verordnung vom 14. Februar 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, Seite 13).

Die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) doen in jedem Falle einer ihnen vom Bezirkssarzte oder von anderer Seite zugehenden Mitteilung über ansteckende Krankheiten sofort zu erörtern, ob Lehrer oder Schüler erkrankt sind oder ob in der Wohnung des Erkrankten Lehrer oder Schüler mit wohnen, und wenn es der Fall ist, dem Schuldirektor, bei Volksschulen dem Ortschulinspektor Mitteilung zu machen.

3. Verordnung vom 18. Juni 1885 und 2. Juni 1908.

Die Vorsteher von Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kinderspielhäusern haben jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der Erkrankung oder des Todes an Masern, Scharlach, Pocken, Diphtherie und Keuchhusten, der sich bei Kindern, welche die betreffende Anstalt besuchen, und in den Familien dieser Kinder ereignet, oder in Häusern, in denen Kinder, welche die Anstalt besuchen, wohnen, oder in dem Hause, in dem sich die Anstalt

befindet, vorzunehmen, desgleichen jeden derartigen Erkrankungs- oder Todesfall innerhalb ihrer eigenen Familien unverzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen.

Die von Keuchhusten befallen gewesenen Kinder dürfen erst nach volliger Genesung und, wenn hierüber ein ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, erst dann, wenn die krampfartigen Hustenanfälle aufgehört haben, zum Besuch der betreffenden Anstalt wieder zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden zu 1: auf Grund von § 4 der Verordnung vom 29. April 1905, zu 2 und 3: auf Grund hierdurch ausgesprochener Strafanordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

Meissen, den 1. April 1909.

Nr. 245/V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Der unterzeichnete Amtshauptmann wird
Donnerstag, den 22. dieses Monats, vormittags 10 Uhr
im Saale des „Hotels weißer Adler“ in Wilsdruff

Amtstag

abhalten, wozu außer dem Herren Bürgermeister von Wilsdruff und den Herren Gemeindevorständen auch die Herren Gutsvorsteher eingeladen werden.

Meissen, am 7. April 1909.

Frlr. von Oer, Amtshauptmann.

Donnerstag, den 8. April 1909, nachmittags 6 Uhr

öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.
Wilsdruff, den 7. April 1909.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Um die Vertilgung der höchst wahrscheinlich auch in diesem Jahre auftretenden Nonne zu einer recht wirkhaften zu machen, ist in der ersten Hälfte des April die Verbrennung der Eier, die unter den Kinderschuppen namentlich der Fichte, Kiefer, Buche und des Apfelbaums zu suchen sind, aber auch an der Linde, Birke und Eiche vorkommen und während der zweiten Hälfte des April, Mai und Juni die Verbrennung der Raupen durch Beerdücken oder Verbrennen vorzunehmen.

Nichtbefolgung zieht Verstrafung nach § 368,2 des Reichs-Straf-Gesetzes nach sich.

Wilsdruff, den 5. April 1909.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

auf Korfu zu verleben gedenkt, sodass eine Begegnung zwischen dem Kaiser und dem König von Griechenland in Aussicht steht. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, dass Fürst Bülow, der nach den Osterferien seinen Urlaub zu beenden gedenkt, das Kaiserpaar noch in Venedig begrüßen wird. Eine Fahrt des Kanzlers nach Korfu ist nicht vorgesehen. Sie könnte nur erfolgen, wenn der Monarch, in Abweichung der getroffenen Dispositionen, den Fürsten in Venedig hierzu auffordern würde. Lieber die Rückreise sind Bestimmungen noch nicht getroffen. Von anderer Seite erhält die „Inf.“, dass der Aufenthalt des Kaiserpaars, das von der Prinzessin Victoria Louise und den beiden jüngsten Söhnen begleitet werden soll, zunächst auf drei Wochen bemessen werden soll.

Der „Zeppelin I“ und der bayrische Partikularismus.

Der bayrische Partikularismus ist auch aus Anlass der neuesten Zeppelinfahrt auf seine Rechnung gekommen. Berlin beliebte persönliche Regierung angegangen. Die

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 7. April.

Deutsches Reich.

Die Reise des Kaisers nach Korfu.

Wie die „Inf.“ von unterrichteter Seite erzählt, wird der Kaiser auf seiner Reise nach Korfu vom Gesandten Lehren, v. Jenisch vom auswärtigen Amt begleitet sein. Als Datum der Abreise des Kaiserpaars ist nach den letzten Proklamationen der 13. April festgestellt. Die Fahrt geht direkt ohne Aufenthalt über München, Bozen, Trient, Asola und Verona nach Venedig, so dass mit dem Eintritt des Kaisers am 16. April in Korfu gerechnet werden kann. Von einem Zusammentreffen mit Mitgliedern des österreichischen Kaiserhauses, sowie mit dem König von Italien auf der Hinreise nach Korfu ist nichts bekannt. Richtig ist dagegen, dass die griechische Königsfamilie das griechische Osterfest gleichfalls